

**GEMEINDE HOISDORF
KREIS STORMARN**

**FLÄCHENNUTZUNGS-
PLAN**

NEUAUFSTELLUNG 1988

PLANZEICHNUNG

M 1:5.000

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	BAUFLÄCHEN	§ 5 (2) 1 BauGB
	Wohnbaufläche (W) gemäß § 1(1)1 BauNVO	
	Gemischte Baufläche (M) gemäß § 1(1)2 BauNVO	
	Gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 1(1)3 BauNVO	
	Sonderbaufläche (S) gemäß § 1(1)4 BauNVO	
	Anlage für Erziehung	
	Alten- und Pflegeheim	
	Gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 1(1)3 BauNVO	
	Abgrenzung unterschiedlicher Bauflächen	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 5 (2) 2 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf	
	Schule	
	Dorfmuseum	
	Feuerwehrgerätehaus	
	Bauhof	
	Kindergarten	

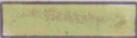
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR	§ 5 (2) 3 BauGB
	Fläche für den überörtlichen Verkehr und die innerörtlichen Hauptverkehrszüge	
	Anbaufreie Strecke	
	Wanderweg	
	Radwanderweg	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Ortsdurchfahrtsgrenze	

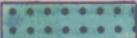
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE DIE HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN SOWIE ABLAGERUNGEN	§ 5 (2) 4 BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser	
	Umformerstation	
	Transformatorstation	
	Abwasserpumpstation	
	Trinkwasserhauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. NW 300)	
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV)	
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (z.B. 11 kV)	
	Altablagerungen	NR. 66, 67, 138

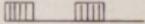
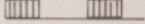
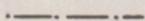
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 (2) 5 BauGB
	Grünfläche	
	Sportanlage	
	Golfplatz	
	Reitturnierplatz	
	Spielplatz	
	Parkanlage	
	Biotopfläche	
	Spiel- und Sportfläche	
	Bolzplatz	
	Gedenkstelle	
	Tennisanlage	
	Regenwasserrückhaltebecken	
	Ortsrandeingrünung	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 5 (2) 6 BauGB

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	WASSERFLÄCHEN	§ 5 (2) 7 BauGB
	Wasserfläche - Teich	
	Wasserfläche - Bach / Graben	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</u> Fläche für die Landwirtschaft	§ 5(2)9a BauGB

	<u>WALD</u> Wald	§ 5(2)9b BauGB
--	---------------------	----------------

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<u>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</u>		
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes	§ 5(4) BauGB
	Landschaftsschutzgebiet	
	Grenze des Naturschutzgebietes	
	Naturschutzgebiet	
	Kulturdenkmale nach § 17 Denkmalschutzgesetz Alte Schule, Oetjendorf	
	Großes Bauernhaus, Oetjendorfer Landstraße Nr. 26	
	Großes Bauernhaus Oetjendorfer Landstraße Nr. 61	
	Alte Schule, Hoisdorf	
	Ehemalige Bauernvogtshute Hoisdorf, Dorfstraße Nr.	
	Grenzstein Todendorf / Oetjendorf	
	Grenzstein Oetjendorf / Hoisdorf	
	Grenzstein Hoisdorf / Großhansdorf	
	Grenzstein Hoisdorf / Siek am Baumkaten	
	Bild-Stein im Bereich Bornbek	
	Grenzsteine und hist. Steine Dorfmuseum Hoisdorf	
	Grenzstein Hoisdorf / Siek am Siekerberg	
	Sonstiges archäologisches Denkmal nach § 17 DSchG Eingetieft Steinkammer (Nr. 14 der Landesaufnahme)	
	Grenze des Erholungsschutzstreifens gemäß § 40 LPfliegG	
	Grenze des Gemeindegebietes	

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28. September 1987.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02. November 1987 bis zum 02. Dezember 1987 erfolgt.
Hoisdorf, den 12.03.1990
- 2.) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1986 ist am 01. Dezember 1987 durchgeführt worden.
Die Bekanntmachung hierzu ist durch Aushang vom 02. November 1987 bis zum 02. Dezember 1987 erfolgt.
Hoisdorf, den 12.03.1990
- 3.) Die benachbarten Gemeinden, sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. April 1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hoisdorf, den 12.03.1990
- 4.) Die Gemeindevertretung hat am 20.03.1989 / 03.07.1989 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Hoisdorf, den 12.03.1990
- 5.) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom 09. Mai 1989 bis zum 09. Juni 1989 sowie vom 25. Juli 1989 bis zum 25. August 1989 während folgender Zeiten: - Dienststunden -
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 24. April 1989 bis zum 09. Juni 1989 sowie vom 10. Juli 1989 bis zum 26. August 1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.05.1989 und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Hoisdorf, den 12.03.1990
- 6.) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. März 1989, am 03. Juli 1989 sowie am 30. Oktober 1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hoisdorf, den 12.03.1990
- 8.) Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 30. Oktober 1989 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Oktober 1989 gebilligt.
Hoisdorf, den 12.03.1990
- 9.) GENEHMIGUNGSVERMERK:
- GENEHMIGT**
GEMÄSS ERLASS
IV 810c-512.111-62.35
VOM 8. Juni 1990
KIEL, DEN 12. Juni 1990
- Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
- Klaus Petersen
- 10.) Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 15. 7. 1991 bis zum 31. 7. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mithin am 01.08.1991 wirksam geworden.
Hoisdorf, den 12.08.1991
- 7.) Die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Oktober 1989 geändert. Diese Änderungen sind von geringer Bedeutung, daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB iVm. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Die in ihren Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange sowie die von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 27. 11. 1989 beteiligt worden. Anregungen und Bedenken sind nicht vorgebracht.
Hoisdorf, den 12.03.1990